



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Biomethan: Rechtsrahmen und Vertragsgestaltung

Biomethantag Weimar
am 22. Juni 2023 in Weimar

Dr. Hartwig von Bredow
Rechtsanwalt

Über uns...



-▶ Umfassende rechtliche Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-▶ Energierecht und Recht der erneuerbaren Energien
-▶ Vertragsgestaltung und -prüfung
-▶ Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-▶ Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-▶ Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-▶ **branchenfokussiert**
-▶ **bundesweit tätig**
-▶ **13 RechtsanwältInnen**
-▶ **Sitz in Berlin-Mitte**

Im Bereich Biogas



Dr. Hartwig von Bredow
Rechtsanwalt und Partner

- ▶ beraten wir u.a. Betreiber und Projektentwickler
- ▶ begleiten wir Anlagenbetreiber in Ausschreibungsverfahren, bei der Flexibilisierung und bei der Biogaseinspeisung
- ▶ entwickeln und prüfen wir neue Geschäftsmodelle
- ▶ gestalten, prüfen und verhandeln wir alle erforderlichen Verträge (Strom- und Wärmelieferverträge, Biomethanlieferverträge, Quotenverträge (THG-Minderung), Substratlieferverträge, Betriebsführungsverträge, etc.)
- ▶ bewerten wir die rechtlichen Rahmenbedingungen (EEG, THG-Minderungspflichten, öffentliches Recht, etc.) und setzen Ansprüche auf Netzanschluss und EEG-Vergütung gegen Netzbetreiber und Behörden durch
- ▶ begleiten wir den Verkauf von Biogasanlagen und führen die rechtlichen Prüfungen beim Erwerb von Anlagen durch



Themenübersicht

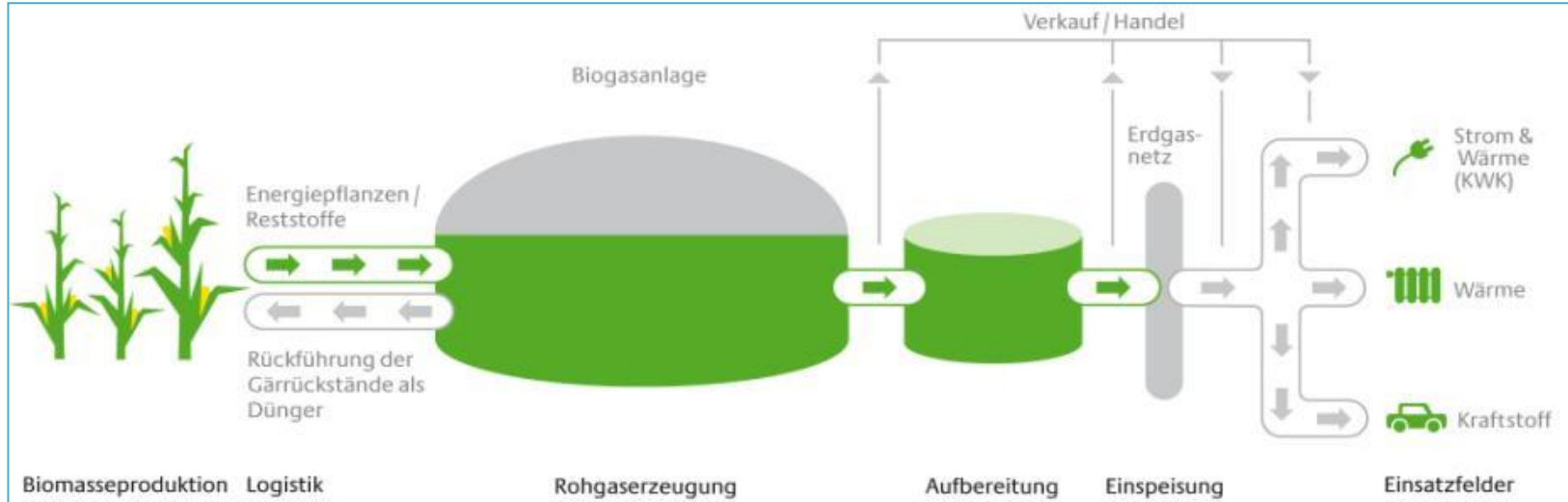
I. Einführung

II. Netzanschluss

III. Treibhausgasminderungsquote

IV. Vertragsgestaltung

Wertschöpfungskette



Quelle: www.biogaspartner.de

Fördermechanismen

U Entlastung auf der Kostenseite:

-----> Deckelung der Netzanschlusskosten

-----> Privilegien bei der Biogasbilanzierung

U Förderung von Nachfrage:

-----> EEG

-----> GasNEV (Entgelt für vermiedene Netzkosten)

-----> Gebäudeenergiegesetz; Brennstoffemissionshandelsgesetz

-----> Treibhausgasminderungsquote



Themenübersicht

I. Einführung

II. Netzanschluss

III. Treibhausgasminderungsquote

IV. Vertragsgestaltung



Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen

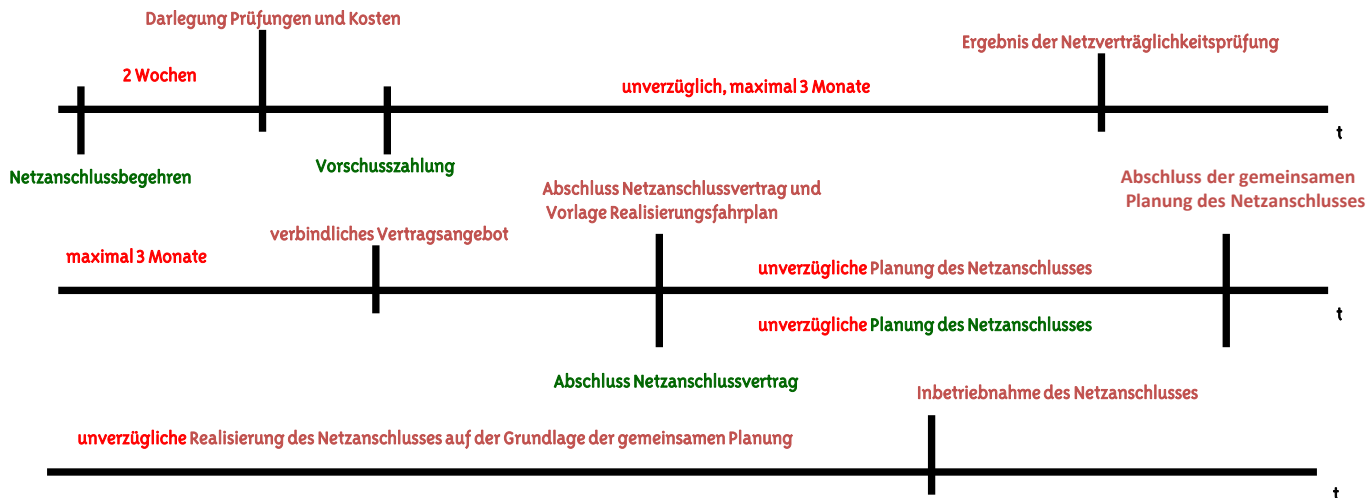
- 🕒 § 33 I 1 GasNZV: „*Netzbetreiber haben Anlagen auf Antrag eines Anschlussnehmers vorrangig an die Gasversorgungsnetze anzuschließen.*“
- 🕒 Abschließende Gründe für eine Ablehnung:
 -▶ Technische Unmöglichkeit
 -▶ Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
- 🕒 Kapazitätsengpässe sind irrelevant, soweit die technisch-physikalische Aufnahmefähigkeit des Netzes gegeben ist
- 🕒 Realisierungsfahrplan

Netzverträglichkeitsprüfung

- Umfassende Einzelfallprüfung durch den Netzbetreiber
- Maßnahmen zur Kapazitätserhöhung:
 - Rückspeisung in ein vorgelagertes Netz
 - „kombinierte Einspeisung“ (Bypass- / Y-Lösung)
 - Verbindung mit anderen Netzen der gleichen Druckstufe
 - Schaffung von neuen Netzkopplungspunkten



Ablauf des Netzanschlussverfahrens nach der GasNZV



Aufgaben des Anschlussnehmers = Biogasanlagenbetreibers

Aufgaben des Netzbetreibers

Fristen, Zeitvorgaben

Förderung durch die GasNZV und die GasNEV

- 🕒 Pauschales Entgelt für dezentrale Einspeisung: 0,7 ct/kWh für 10 Jahre ab Inbetriebnahme
- 🕒 Teilung der Kosten des Netzanschlusses und der Verbindungsleitung bis 10 km Länge im Verhältnis 75 % (Netzbetreiber) zu 25% (Anlagenbetreiber)
- 🕒 Deckelung der Kosten „bei einem Netzanschluss einschließlich Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu einem Kilometer höchstens aber 250.000 Euro“
- 🕒 Erweiterter Biogasbilanzkreis:
 -> jährliche Betrachtung
 -> Flexibilitätsrahmen von 25 %

Kostendeckel

- Streitig, ob der Kostendeckel stets für den Netzanschluss einschließlich des ersten Leitungskilometers gilt oder nur, wenn die Verbindungsleitung maximal 1 km lang ist
 - Wortlaut unklar („bei einem Netzanschluss“ vs. „einschließlich Verbindungsleitung“)
 - Begründung GasNEV spricht entschieden dafür, dass der Deckel immer gilt
 - Dafür sprechen auch systematische Erwägungen (zB Rechtsfolge bei Nichteinhaltung des vereinbarten Inbetriebnahmedatums) und v.a. der Sinn und Zweck
- BNetzA sah das etwa 10 Jahre lang genau so, änderte dann überraschend ihre Auffassung
- seitdem ziemliches Chaos und ziemlich schräge Versuche der BNetzA, den Scherbenhaufen zusammenzukehren
 - „fiktive Kostenbetrachtung“
 - „fiktive Verlängerung des Ausgangsflanschs“ / „Privatleitung“



Themenübersicht

I. Einführung

II. Netzanschluss

III. Treibhausgasminderungsquote

IV. Vertragsgestaltung

Biogaseinspeisung und THG-Minderung

- 🕒 Biomethan kann an Erdgas-Tankstellen in Verkehr gebracht werden
 -▶ Bilanzielle Zuordnung der eingespeisten Menge zum Ausspeisepunkt
 -▶ Transport über Biogas-Bilanzkreise
 -▶ Massenbilanzielle Dokumentation und Nachweisführung über NABISY
- 🕒 Biomethan kann als sog. Bio-LNG in Verkehr gebracht werden
- 🕒 die erzielte Treibhausgasminderung (im Vergleich zu fossilem Diesel / Benzin) wird dann auf Quotenverpflichteten übertragen (Vorsicht: brutto vs. netto)

Treibhausgasminderungspflichten – Überblick

- 🕒 Adressat: Gewerbsmäßige Inverkehrbringer von Otto- und Dieselkraftstoffen
- 🕒 2007: Biokraftstoffquotengesetz: Pflicht zum in Verkehr bringen eines bestimmten Anteils von Biokraftstoffen (2014 bis 6,25 Prozent)
- 🕒 2015: Umstellung auf Treibhausgasminderungsquote (§ 37a ff. BImSchG):
Jährlich steigende Pflicht zur Minderung von Treibhausgasemissionen
- 🕒 Zuletzt: Novellierung der Bestimmungen im BImSchG und der 38. BImSchV



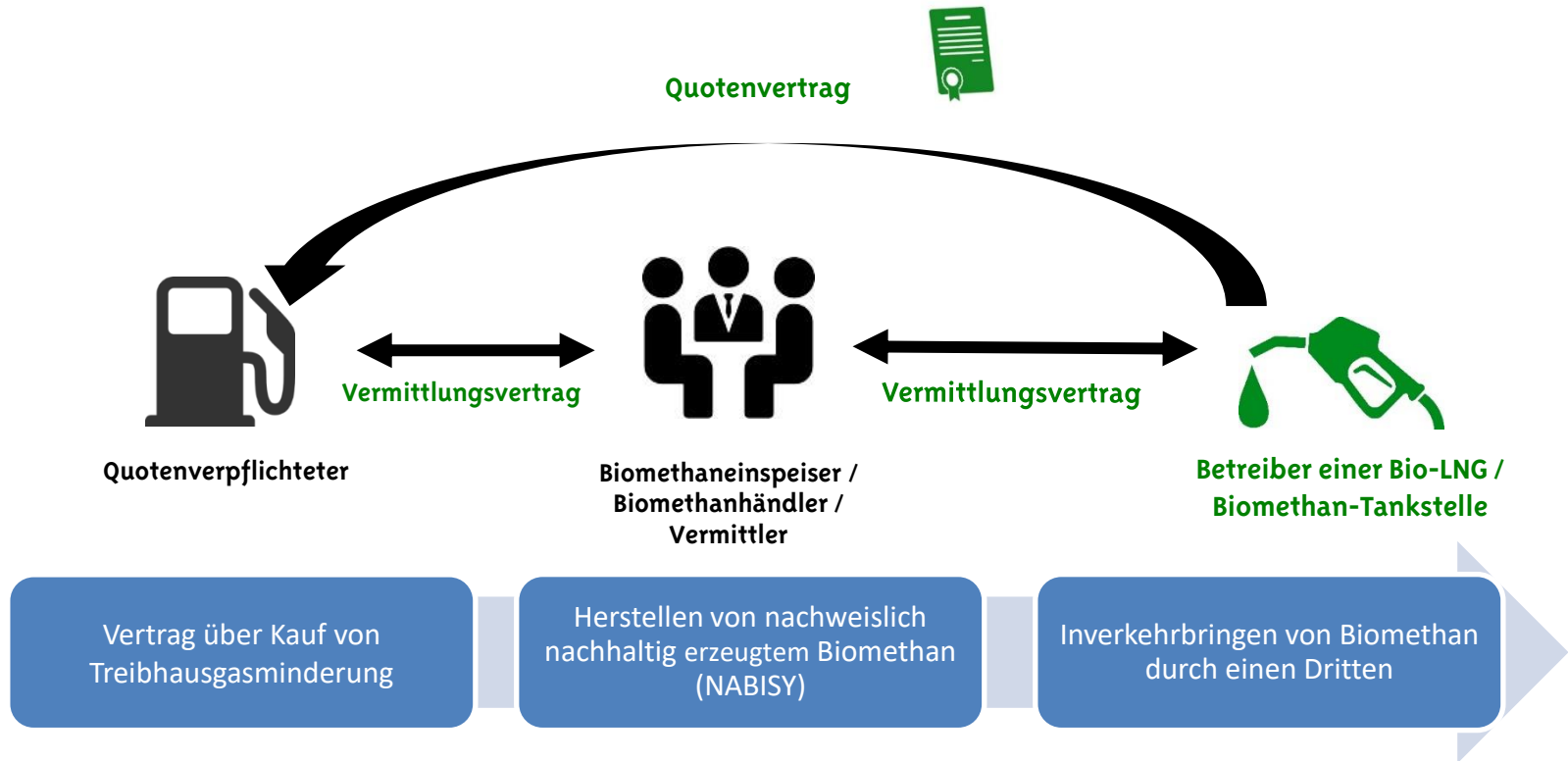
Biokraftstoffe im Kontext der RED II

- ☺ Anteil **erneuerbarer Energien** am Endenergieverbrauch im Verkehrssektor 14 Prozent
- ☺ Spezifisch deutscher Weg der THG-Minderung zur Zielerreichung
- ☺ Unterquote für sog. fortschrittliche Biokraftstoffe
 -▶ Kraftstoffe aus Biomasse nach Anhang IX (Mist/Gülle; bestimmte Abfälle, Stroh etc.)
 -▶ Anteil (2022: 0,2 %; 2025: 1 %; 2030: 3,5 %)
- ☺ Begrenzung für Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen
- ☺ **Doppelanrechnung** für fortschrittliche Biokraftstoffe

Berechnung der Treibhausgas-Emissionen

- U Standardwerte für z.B. Biomethan aus Gülle
 -▶ Deutlich attraktivere THG-Werte für Biomethan aus Gülle
 -▶ Standardwert bei - 100 kg CO₂eq / MJ: Vermiedene THG-Emissionen aus der Landwirtschaft werden gut geschrieben
 -▶ Inzwischen geklärt, dass das für alle Arten von Mist und Gülle gilt
- U Zusätzlich: Doppelanrechnung für fortschrittliche Kraftstoffe

Quotenhandel



Strittige Fragen im Bereich Biomethan

- U Bilanzielle Teilung von Gasqualitäten
 - 🐮 außerhalb der Einspeisung / vor der Einspeisung
 - 🐮 im Anwendungsbereich des EEG 2009 und außerhalb des EEG
 - 🐮 *Nienaber/Widmann/von Bredow*, Die bilanzielle Teilung von Rohbiogas und Biomethan im Kontext der Vermarktung im EEG und im Kraftstoffmarkt, in: Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER) 1.2023

- U Können die gesetzlichen Anforderungen an Massenbilanzsysteme auch durch sog. Zertifikatmodelle erfüllt werden?

- U Kommt die „virtuelle Verflüssigung“?



Themenübersicht

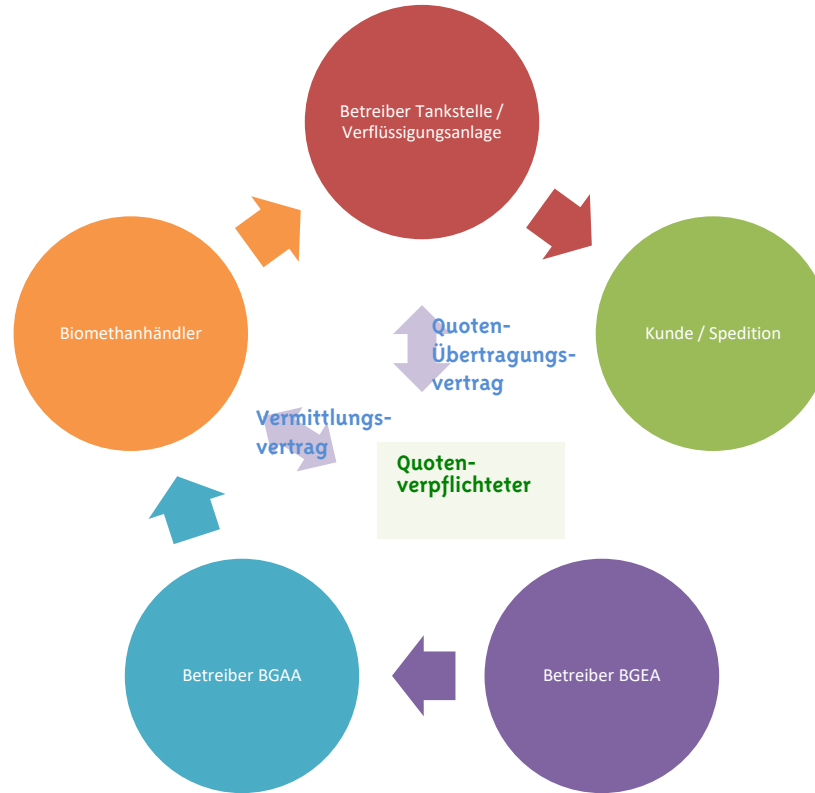
I. Einführung

II. Netzanschluss

III. Treibhausgasminderungsquote

IV. Vertragsgestaltung

Schnittstellen



Wichtige Regelungen in Verträgen (Auswahl)

Übergabepunkt

-▶ aus Sicht des Einspeisers sollte hier im Regelfall der Virtuelle Handlungspunkt (VHP) vereinbart werden!
-▶ Nur so kann die Lieferung bei Zahlungsausfällen umgehend unterbrochen werden

Klare Vorgaben zur Mindestlieferungsmenge

-▶ Muss alles was am Standort eingespeist wird, an Abnehmer geliefert werden?
-▶ Darf alternativ auch Biomethan aus anderen Anlagen geliefert werden?

Absicherung der Lieferanten (Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrechte, etc.)

Haftungsregelungen; Rechtsfolgen bei Verzögerungen des Einspeiseprojektes

Wirtschaftlichkeitsklauseln / Preisrevisionsregeln

Preisgestaltung in Biogas- und Biomethanlieferverträgen

U THG-Komponente

U Möglichkeit 1

-▶ Preis abhängig von der THG-Bilanz des Biogases
-▶ Standardwerte nach RED II können unterboten werden
 - Beispiel: CO₂-Abscheidung und Nutzung
 - Beispiel 2: Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien

U Möglichkeit 2

-▶ Preis abhängig von den durchschnittlichen Quotenpreisen
-▶ Ggfs. auch kombiniert mit der THG-Bilanz / den verwendeten Einsatzstoffen



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Dr. Hartwig von Bredow

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

www.twitter.com/EE_Recht